

Gebührentarif zum Wasserversorgungsgesetz der Landschaft Davos Gemeinde

Vom Grossen Landrat am 30. September 2004 erlassen

Art. 1

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Gebäudegrundgebühr, der Mengengebühr und allfälligen Zusatzgebühren und Wasserrechten. Benutzungs-
gebühr

Die Gebäudegrundgebühr und die Mengengebühr werden wie folgt festgelegt:

a) Gebäudegrundgebühr (gilt auch für Wasserrechte)

Die Gebäudegrundgebühr bemisst sich nach dem Gebäudewert wie folgt:

– Anteil des Neuwertes der amtlichen Schätzung 0,15 Promille

b) Mengengebühr

– pro m³ Frischwasserverbrauch
gemäss Wasserzähler

Fr. 0.92

Art. 2

Die Zusatzgebühren betragen:

a) pro m³ gelieferten Wassers
an Klima- und Kühlanlagen

Fr. 1.50

b) jährlich wiederkehrend pro m³ Bassinhalt
an private Schwimmbäder

Fr. 8.–

Zusatz-
gebühren

Art. 3

Die Pauschalgebühr für provisorische Anschlüsse von
Baustellen pro 10000 m³ umbauten Raum beträgt

Fr. 500.–

Bauanschlüsse

Art. 4

Für Ausfertigungen und Umschreibungen von Bezugsscheinen für
Wasserrechte ist eine Gebühr von je Fr. 50.– zu entrichten.

Bezugsscheine
für
Wasserrechte

Art. 5

Die jährliche Pauschalgebühr für Wasserrechtinhaber beträgt
Fr. 500.– pro Wasserrecht pro Jahr. Zusätzlich ist die Gebäudegrund-
gebühr gemäss Art. 1 lit. a zu entrichten.

Pauschal-
gebühr für
Wasser-
rechtinhaber

66.1

Art. 6

Steuern,
Grundsätze

Die vorstehenden Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.
Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Landschaft Davos vom 7. Februar 1999¹ sind anwendbar.

Art. 7

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Die Bestimmungen des Gebührentarifs zum Landschaftsgesetz betreffend Wasser- und Abwassergebühren vom 30. September 1999² werden aufgehoben, soweit sie die Wassergebühren betreffen.

Art. 8

In-Kraft-Treten

Der Gebührentarif tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

¹ DRB 22

² DRB 65.1; insbesondere Art. 1 ff.